

SGB II 022.04 "Unterkunft und Heizung - ausgeschlossene Kosten -"

50/02-01/20-06

SGB II 022.04

Version 012

01.02.2019

Unterkunft und Heizung - ausgeschlossene Bedarfe -

1. Rechtliche Grundlage

§ 20 Absatz 1 Satz 1 SGB II

§ 21 Absatz 7 SGB II

§ 77 Absatz 6 SGB II

Wesentliche Änderung ab 01.01.2011

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. (§ 20 Absatz 1 Satz 1 SGB II)

1.1 Sonderfall Warmwasserzubereitung

Aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung der SGB II und SGB XII sind die Kosten für die Erzeugung von Warmwasser ab dem 01.01.2011 nicht mehr im Regelbedarf nach § 20 SGB II enthalten.

1.1.1 Bedarf für die Heizung bei zentraler Warmwassererzeugung

Sofern die Warmwasserzubereitung über eine zentrale Heizungsanlage aufbereitet und über die Heizkosten abgerechnet wird, sind diese Kosten als Bedarf für die Unterkunft und Heizung anzuerkennen. Eine Minderung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung um den Anteil des Warmwassers ist somit nicht mehr vorzunehmen.

Grundsätzlich müssen die entsprechenden Leistungsfälle spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes korrigiert und die Nachzahlung rückwirkend längstens ab 01.01.2011 veranlasst werden (§ 77 Absatz 6 SGB II). Die Veranlassung kann insofern im Rahmen der Bearbeitung eines Weiterbewilligungs-/Fortzahlungsantrages erfolgen. Die entsprechende Aufarbeitung für alle betroffenen Fälle wird organisatorisch durch das Jobcenter sichergestellt.

1.1.2 Mehrbedarf Warmwasser bei dezentraler Warmwassererzeugung

Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 SGB II anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwasserzubereitung - z.B. Gastherme oder Durchlauferhitzer) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden.

Für die Leistungsgewährung ist nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB II die Bundesagentur für Arbeit zuständiger Träger. Entsprechende Regelungen erfolgen insofern durch fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit.

In diesen Fällen ist der kommunale Träger nicht mit Aufwendungen zu belasten.

2. Ausgeschlossene Bedarfe

Keine Unterkunftskosten sind solche Bedarfe, die bereits von der Regelleistung umfasst sind. Sind in der Miete derartige Kosten enthalten, müssen diese aus den Kosten der Unterkunft herausgerechnet werden. Abzustellen ist hierbei auf den tatsächlichen Kostenanteil, soweit dieser ausgewiesen ist.

Hierzu zählen: - Haushaltsenergie
 - Kosten der Kochbefuerung

2.1 Haushaltsenergie (Kosten Kochfeuerung)

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden - soweit angemessen - in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Grundsätzlich besteht damit ein Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen und vollständigen Kosten für die Kochbefuerung. Dieser Anspruch besteht allerdings nur, soweit der Bedarf nicht bereits anderweitig gedeckt ist. Für den Bereich der Kochbefuerung ist dies insofern der Fall, als die Haushaltsenergie, zu der die Kochbefuerung zu rechnen ist, zu den von den Regelleistungen umfassten Bedarfen zählt.

Soweit Kosten der Kochbefuerung in den Heizkosten enthalten sind, ist deshalb wie folgt zu verfahren:

- werden die Kosten der Kochbefuerung aufgrund technischer Vorrichtungen (z. B. getrennte Zähler) konkret erfasst, sind die darin enthaltenen Verbrauchskosten von den geltend gemachten Kosten in Abzug zu bringen;
- ist das Vorgenannte nicht der Fall, sind von den geltend gemachten Heizkosten die in der Regelleistung enthaltenen Kosten der Kochbefuerung in Abzug zu bringen. Das heißt, der Abzug ist personen- und regelleistungsbezogen zu ermitteln/festzulegen.

Nachfolgende Urteile sind in der Argumentation analog anwendbar:

-Urteil BSG vom 27.02.2008, B 14/11b AS 15/07 R-

-Urteil BSG vom 22.09.2009, B 4 AS 8/09 R-

	Regelleistung	Anteil %	Kochfeuerung
Ab 01.07.2009	359,00 €	100	3,77 €
	323,00 €	90	3,40 €
	287,00 €	80	3,02 €
	251,00 €	70	2,64 €
	215,00 €	60	2,26 €

Ab 22.09.2009	359,00 €	100	3,60 €
	323,00 €	90	3,24 €
	287,00 €	80	2,88 €
	251,00 €	70	2,52 €
	215,00 €	60	2,16 €

Ab 01.01.2011

Regelbedarfsstufe			Kochfeuerung
1	364,00 €		4,72 €
2	328,00 €		4,25 €
3	291,00 €		3,77 €
4	287,00 €		2,31 €
5	251,00 €		1,77 €
6	215,00 €		0,90 €

Ab 01.01.2012

Regelbedarfsstufe			Kochfeuerung
1	374,00 €		4,84 €
2	337,00 €		4,37 €
3	299,00 €		3,87 €
4	287,00 €		2,31 €
5	251,00 €		1,77 €
6	219,00 €		0,92 €

Ab 01.01.2013

Regelbedarfsstufe			Kochfeuerung
1	382,00 €		4,95 €
2	345,00 €		4,47 €
3	306,00 €		3,96 €
4	289,00 €		2,33 €
5	255,00 €		1,80 €
6	224,00 €		0,94 €

Ab 01.01.2014

Regelbedarfsstufe			Kochfeuerung
1	391,00 €		5,06 €
2	353,00 €		4,57 €
3	313,00 €		4,05 €
4	296,00 €		2,38 €
5	261,00 €		1,84 €
6	229,00 €		0,96 €

Ab 01.01.2015

Regelbedarfsstufe			Kochfeuerung
1	399,00 €		5,17 €
2	360,00 €		4,66 €
3	320,00 €		4,15 €
4	302,00 €		2,43 €
5	267,00 €		1,88 €
6	234,00 €		0,98 €

Ab 01.01.2016

Regelbedarfsstufe			Kochfeuerung
1	404,00 €		5,23 €
2	364,00 €		4,72 €
3	324,00 €		4,20 €
4	306,00 €		2,46 €
5	270,00 €		1,90 €
6	237,00 €		0,99 €

Ab 01.01.2017

Regelbedarfsstufe			Kochfeuerung
1	409,00 €		5,75 €
2	368,00 €		5,17 €
3	327,00 €		4,60 €
4	311,00 €		3,07 €
5	291,00 €		2,22 €
6	237,00 €		1,38 €

Ab 01.01.2018

Regelbedarfsstufe			Kochfeuerung
1	416,00 €		5,85 €
2	374,00 €		5,26 €
3	332,00 €		4,67 €
4	316,00 €		3,12 €
5	296,00 €		2,25 €
6	240,00 €		1,40 €

Ab 01.01.2019

Regelbedarfsstufe			Kochfeuerung
1	424,00 €		5,96 €
2	382,00 €		5,37 €
3	339,00 €		4,77 €
4	322,00 €		3,18 €
5	302,00 €		2,30 €
6	245,00 €		1,43 €

2.2 Haushaltsenergie (Stromkostenanteile)

Ab 01.01.2011

Regelbedarfsstufe		Stromkosten
1	364,00 €	23,57 €
2	328,00 €	21,24 €
3	391,00 €	18,85 €
4	287,00 €	11,56 €
5	251,00 €	8,85 €
6	215,00 €	4,50 €

Ab 01.01.2012

Regelbedarfsstufe		Stromkosten
1	374,00 €	24,22 €
2	337,00 €	21,83 €
3	299,00 €	19,37 €
4	287,00 €	11,56 €
5	251,00 €	8,85 €
6	219,00 €	4,59 €

Ab 01.01.2013

Regelbedarfsstufe		Stromkosten
1	382,00 €	24,74 €
2	345,00 €	22,34 €
3	306,00 €	19,82 €
4	289,00 €	11,64 €
5	255,00 €	8,99 €

6	224,00 €	4,69 €
---	----------	--------

Ab 01.01.2014

Regelbedarfsstufe		Stromkosten
1	391,00 €	25,32 €
2	353,00 €	22,86 €
3	313,00 €	20,27 €
4	296,00 €	11,92 €
5	261,00 €	9,20 €
6	229,00 €	4,80 €

Ab 01.01.2015

Regelbedarfsstufe		Stromkosten
1	399,00 €	25,84 €
2	360,00 €	23,32 €
3	320,00 €	20,73 €
4	302,00 €	12,16 €
5	267,00 €	9,42 €
6	234,00 €	4,90 €

Ab 01.01.2016

Regelbedarfsstufe		Stromkosten
1	404,00 €	26,17 €
2	364,00 €	23,58 €
3	324,00 €	20,98 €
4	306,00 €	12,32 €
5	270,00 €	9,52 €
6	237,00 €	4,96 €

Ab 01.01.2017

Regelbedarfsstufe		Stromkosten
1	409,00 €	28,75 €
2	368,00 €	25,87 €
3	327,00 €	22,99 €
4	311,00 €	15,37 €
5	291,00 €	11,08 €
6	237,00 €	6,91 €

Ab 01.01.2018

Regelbedarfsstufe		Stromkosten
1	416,00 €	29,25 €
2	374,00 €	26,29 €
3	332,00 €	23,34 €
4	316,00 €	15,62 €
5	296,00 €	11,27 €
6	240,00 €	7,00 €

Ab 01.01.2019

Regelbedarfsstufe		Stromkosten
1	424,00 €	29,81 €
2	382,00 €	26,86 €
3	339,00 €	23,83 €
4	322,00 €	15,91 €
5	302,00 €	11,50 €

6	245,00 €	7,14 €
---	----------	--------

2.3 Garagen

Keine Bedarfe der Unterkunft sind auch Garagenmiete/Stellplatzmiete bei regulären Mietverhältnissen. Nur in dem Ausnahmefall, dass die Wohnung nicht ohne diese anmietbar ist bzw. eine gesonderte Kündigung der Garage oder des Stellplatzes nicht möglich ist und die Kosten sich einschließlich der Miete hierfür im Rahmen des Angemessenen halten, kann eine Anerkennung als Bedarf erfolgen.

In einem solchen Fall soll der Mieter den Stellplatz oder die Garage untervermieten, um seiner Selbsthilfeverpflichtung zur Kostensenkung nachzukommen. Die Garagenmiete ist solange als Bedarf anzuerkennen, bis der Leistungsberechtigte die Garage weitervermietet hat. Die Möglichkeit, die Garage unterzuvermieten, ist zu prüfen.

2.4 Kabelanschluss / Gemeinschaftsantenne / digitales Fernsehen

Kabel- und Antennengebühren gehören grundsätzlich zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens und sind folglich mit den Regelsatzleistungen abgegolten.

AUSNAHME:

Kann sich der Leistungsberechtigte diesen Kosten nicht entziehen, so stellen sie Bedarfe der Unterkunft dar, die vom Leistungsträger nach den Grundsätzen über die hilfferechtliche Angemessenheit einer Wohnung zu übernehmen sind. In laufenden Fällen bedeutet dies, die

- Übernahme der mtl. Vorauszahlungen
- Berücksichtigung bei den jährlichen Nebenkostenabrechnungen

Voraussetzung ist eine Bestätigung des Vermieters, dass er nicht bereit ist, den Leistungsberechtigten von den Kosten auszunehmen. Sollte der Vermieter sein Einverständnis erklären, der Leistungsberechtigte aber auf die Nutzung des Breitbandkabels bzw. der Gemeinschaftsantenne bestehen, sind die Kosten nicht zu übernehmen und der Leistungsberechtigte ist auf die Möglichkeiten einer Zimmerantenne, für die eine Beihilfe nicht zu gewähren ist, zu verweisen.

Aufgrund der hohen Ausstattungsdichte von Wohnungen mit Kabelanschluss bzw. Gemeinschaftsantennen, die geringe Verfügbarkeit von Wohnungen ohne diese technischen Gegebenheiten und die Verbrauchergewohnheiten der übrigen Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen können Leistungsberechtigte nicht darauf verwiesen werden, eine Wohnung ohne derartige Einrichtungen zu suchen. Insofern sind auch in laufenden Fällen keine Konsequenzen zu ziehen, wenn Wohnungen nunmehr durch Anerkennung der Aufwendungen für Kabel/Antenne unangemessen teuer werden. Dies wäre im Hinblick auf die Folgen nicht vertretbar.

3. Verfahren

Bezüglich der Vermietererklärung zu den Gebühren für Kabelanschluss und Gemeinschaftsantenne steht der Vordruck 00132 zur Verfügung. Dieser ist im Einzelfall anzufordern und zur Leistungsakte zu nehmen.

4. Vordrucke

00132 Kabelnutzung / Gemeinschaftsantenne

Änderungen zur vorhergehenden Version:

**Zu Ziffer 2.1
und 2.2 Änderung der Beträge aufgrund der Anpassung der Regelbedarfsstufen
zum 01.01.2019**